



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Kopie

Herrn
Präsidenten
des Bayer. Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P II 2/VF.0593.15
27.10.2005

Unser Zeichen
IA1-1017-8

Telefon / - Fax
089/2192-2632 / -12632

Bearbeiter
Frau Dr. Meermagen

Zimmer
243

München
10.01.2005

E-Mail
bettina.meermagen@stmi.bayern.de

**Eingabe des Herrn Walter Keim in N-7020 Trondheim vom 17.10.2005
betreffend Informationsfreiheitsgesetz**

Anlage

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt

Die Eingabe hat den Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes in Bayern sowie die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung zum Ziel.

Der Petent begründet sein Begehren damit, dass Deutschland in 12 von 16 Bundesländern bisher das einzige bedeutende Land der EU sowie aller entwickelten zivilisierten Länder ohne Informationsfreiheitsgesetz in Gemeinden, Kreisen und Landesebene sei. Die Informationsfreiheit einschließlich des Zugangs zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung sei Teil der Meinungsfreiheit und durch international anerkannte Menschen-

rechte geschützt. So enthalte auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Art. 42 die Informationsfreiheit. Viele Staaten hätten das Recht auf Informationsfreiheit in der Verfassung als Grundrecht aufgenommen, so Schweden bereits seit 1766 sowie viele andere europäische und außereuropäische Staaten. Durch Transparenz staatlichen Handelns könne das Vertrauen in den Staat gestärkt werden. Daher müsse es auch in Bayern ein Informationsfreiheitsgesetz geben. Der Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung müsse – wie auch in der Verfassung Brandenburgs – in der Bayerischen Verfassung verankert werden.

2. Bewertung

2.1. Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes in Bayern

Aus Sicht des Staatsministeriums des Innern sprechen auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Bund und in anderen Ländern die folgenden Erwägungen für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage:

2.1.1. Bereits nach geltendem Recht bestehen umfangreiche Zugangsrechte zu Informationen der Behörden.

(1) Art. 29 BayVwVfG verschafft den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens ein Akteneinsichtsrecht. Unabhängig von der Stellung eines Verfahrensbeteiligten besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung im Hinblick auf ein Akteneinsichtsbegehren, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird (vgl. insoweit § 9 AGO). Darüber hinaus begründet § 4 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes für den besonders sensiblen Bereich der Umwelt für jedermann einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Umwelt. Ein entsprechendes Gesetz auf Landesebene ist in Vorbereitung. Beabsichtigt ist ferner der Erlass eines Verbraucherinformationsgesetzes auf Bundesebene.

Dass Akteneinsichtsrechte ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht voraussetzen, das bei umweltbezogenen Informationen und künftig bei verbraucherrelevanten Informationen stets als gegeben anzusehen ist, hat seinen Sinn darin, dass nicht jeder, der zu einem Verfahren keinerlei Bezug

hat, sich Einblick in Dinge verschaffen können soll, die ihn nicht betreffen und an deren Kenntnis er auch kein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Die Regelung wirkt sich insoweit vor allem auch zugunsten des Bürgers aus. Die Bürger sollen darauf vertrauen können, dass Dritte die über sie bei Behörden vorhandenen Informationen nur bei einem berechtigten Interesse einsehen können.

(2) Auch ein voraussetzungsloses Recht auf Zugang zu behördlichen Informationen, wie es im Bund und in vier Ländern (Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen) inzwischen besteht, bedürfte deshalb umfangreicher Ausnahmetatbestände, um insbesondere den Datenschutz, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, aber auch den Schutz behördlicher Entscheidungsvorgänge sowie Sicherheitsinteressen des Staates sachangemessen zu wahren. Diesen Anliegen muss nicht nur in materiell-rechtlicher Hinsicht durch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen Rechnung getragen werden, sondern der Schutz der Interessen Dritter muss auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht gewährleistet werden, indem die betroffenen Dritten durch Beteiligung am Verfahren die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen in ausreichender Weise einzubringen.

(3) Im Ergebnis muss der Verzicht auf die Geltendmachung eines berechtigten Interesses an der Akteneinsicht durch einen umfassenden Ausnahmekatalog sowie ein nicht unaufwendiges Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Akteneinsicht kompensiert werden. Die mit einem voraussetzungslosen Informationsanspruch verbundene Erweiterung des Zugangs zu behördlichen Informationen darf vor diesem Hintergrund nicht überschätzt werden.

2.1.2. Andererseits wäre auf Grund der erforderlichen detaillierten Normierung der Gewährung der Akteneinsicht die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, was auch die Erfahrungsberichte aus den Ländern zeigen, die bereits Informationsfreiheitsgesetze haben. Danach können einzelne Anträge ggf. zu einem mehrtägigen Arbeitsaufwand führen, insbesondere dann, wenn nur teilweise Akteneinsicht gewährt werden kann.

2.1.3. Soweit der Petent auf Art. 42 EU-Charta Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift lediglich Dokumente des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission betrifft.

2.2. Verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf Informationszugang

Bereits nach geltendem Verfassungsrecht ist das Recht auf Zugang zu Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG sowie in Art. 112 Abs. 2 BV, der über seinen Wortlaut hinaus der grundgesetzlichen Regelung entsprechend ausgelegt wird (vgl. VerfGH 38, 134 <139>; 43, 95 <98>), grundrechtlich abgesichert; das gleiche gilt für das Recht auf Akteneinsicht, soweit es sich als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG bzw. Art. 91 Abs. 1 BV darstellt.

Eine verfassungsrechtliche Verankerung eines Rechts auf einen voraussetzungslosen Zugang zu bei Behörden vorhandenen Informationen kann im Hinblick auf die oben dargelegten Erwägungen (vgl. 2.1.1.) nicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmid
Staatssekretär